

Bundesbeschluss
betreffend den zwischen der Schweiz und Deutschland
abgeschlossenen Vertrag über die Regulierung des Rheins
zwischen Strassburg/Kehl und Istein

vom 20. Dezember 1929 (Stand am 20. Dezember 1929)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsichtnahme in die Botschaft des Bundesrates vom 6. August 1929¹,
beschliesst:

Art. 1

Dem zwischen der Schweiz und Deutschland abgeschlossenen Vertrag vom 28. März 1929² über die Regulierung des Rheins zwischen Strassburg/Kehl und Istein wird die Genehmigung erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Verhandlungen mit Frankreich über dessen Beteiligung am Regulierungswerk ohne Einholung der Genehmigung der Bundesversammlung endgültig abzuschliessen.

Art. 3

¹ Die zur Durchführung des Regulierungswerkes notwendigen Beträge werden in die jährlichen Voranschläge eingestellt.

² Der Kanton Basel-Stadt hat seinen Kostenbeitrag von 20 Prozent jeweilen in dem den Aufwendungen folgenden Jahr an den Bund zu entrichten.

Art. 4

Der vorstehende Beschluss unterliegt den Bestimmungen des Artikels 89 Absatz 4 der Bundesverfassung³ betreffend die Unterstellung der Staatsverträge unter das Referendum.

Art. 5

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

AS 46 382

¹ BBl 1929 II 69

² SR 0.747.224.052.1

³ SR 101. Es handelt sich um Abs. 4 in der Fassung vom 22. Jan. 1939 (BS 1 3). Dieser Bestimmung entspricht heute Abs. 3.

